

Ergeht an

BMBWF - IV/9 (Universitätsrecht und Internationales Hochschulrecht)

Minoritenplatz 5

1010 Wien

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zur Änderung von HS-WV und HS-RVBV
(Geschäftszahl: 2023-0.483.668)**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an der

- Technischen Universität Graz
- Technischen Universität Wien
- Universität für Bodenkultur Wien
- Universität für Weiterbildung Krems
- Universität Graz
- Universität Innsbruck
- Universität Klagenfurt
- Universität Salzburg
- Universität Wien

nehmen zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und -verwaltungsbeitragsverordnung (HS-RVBV) geändert werden, wie folgt Stellung:

Zur vorgeschlagenen Fassung

Zu 1, 23 bis 26 und 53 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 5 sowie § 5 samt Überschrift; § 19 Abs. 7):

Wir begrüßen es, dass einige Passagen in der vorgeschlagenen Fassung verständlicher formuliert wurden.

Wir sprechen uns jedoch für die Streichung von § 5 Abs. 1 letzter Satz aus. Es ist aus unserer Sicht überschießend, von Ehrenamtlichen zu verlangen, sich regelmäßig mit der allgemein anerkannten Übung der unternehmerischen Praxis und Gutachten der Kammer auseinanderzusetzen.

Eine Deregulierung der HS-WV ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, doch kann dies nur passieren, wenn durch die Kontrollkommission ein besseres Schulungsangebot zur Verfügung gestellt wird, um Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung adäquat zu vermitteln.

Wir begrüßen die verpflichtende doppelte Buchhaltung im Sinne der höheren Transparenz.

Zu Z 2, 27 bis 29 und 52 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 7, § 7 samt Überschrift sowie § 19 Abs. 5 Z 2):

Wir sprechen uns für die Streichung von § 7 aus. Dieser ist aus unserer Sicht hinreichend im HSG 2014 abgebildet. Eine Normwiederholung führt aus unserer Sicht nur zu Verwirrung und Verwaltungsaufwand.

Wir sprechen uns insbesondere gegen die Abs. 3-6 aus. Diese sind ein zu großer Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften. Die Hochschulvertretung als demokratisch gewähltes Organ hat ausreichend Kompetenz, um Kriterien für Funktionsgebühren selbst festzulegen. Ein auferlegter Rahmen für diese Kriterienfestlegung vom zuständigen Bundesminister ist nicht erforderlich.

Die Intention von Abs. 7 ist zu begrüßen.

Zu Z 4 bis 10 und 33 bis 48 (Einträge Inhaltsverzeichnis zu den §§ 10 bis 16 sowie die §§ 10 bis 16 jeweils samt Überschrift) und zu Z 12, 48, 49, 51, 53, 54 und 56 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 20, § 17, § 18, § 19 Abs. 4 und 7, § 20 samt Überschrift sowie § 22):

Diese normwiederholenden Bestimmungen sind aus unserer Sicht unnötig und mitunter grammatikalisch falsch.

Zu Z 13, 18 und 55 (Eintrag Inhaltsverzeichnis zu § 21, § 1 Z 2 sowie § 21 samt Überschrift):

§ 21 Abs. 3 ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Um dem Zweck solcher organisatorischer Maßnahmen besser gerecht zu werden, sprechen wir uns für ein ausgeweitetes Schulungsangebot der Kontrollkommission aus.

Zu Z 63 (§ 27 Abs. 3):

Keine Stellungnahme.

Zu Z 65 (§ 29):

Die vorgeschlagene Übergangsfrist ist sehr kurz bemessen. Wir sprechen uns für eine längere Übergangsfrist aus: Eine Umsetzung ab dem Wirtschaftsjahr 2026/27 ist zielführender, da zur Periodenmitte die handelnden Personen erfahrungsmäßig besser in die Thematik eingearbeitet sind.

Zu Z 67 bis 70 (Anlagen 3 bis 6):

Zu Anlage 3:

Ein verpflichtendes Beschlussdatum in der Vorlage ist nicht sinnvoll, da zum Zeitpunkt der Erstellung Jahresvoranschlags nicht vorhersehbar ist, wann dieser tatsächlich beschlossen wird. Außerdem sprechen wir uns für die Streichung der Phrase "für die gesamte Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" im Titel aus, da dies obsolet und verwirrend ist.

Wir sprechen uns für eine Ergänzung der Vorlage um die Anführung von Organen gemäß § 15 Abs. 2 gesamt zur Verfügung gestellten Geldmitteln aus.

Zu Anlage 4:

In dieser tabellarischen Darstellung ist wenig Platz für Erläuterungen, die üblicherweise umfassender ausfallen. Dadurch wird der Jahresvoranschlag-Ist-Vergleich in dieser Darstellungsform unübersichtlich. Wir sprechen uns daher für eine Streichung dieser Spalte aus.

Zu Anlage 6:

Es ist keine Variante für Leermeldungen vorgesehen. Eine Ergänzung um eine Variante, die einen kurzen Satz als Leermeldung zulässt, wäre wünschenswert.

Änderungen, die unsererseits vorgeschlagen werden

Zu HS-WV:

Wir sprechen uns bei § 6 Abs. 3 um eine Ergänzung um jegliche mündelsichere Anlagen aus. Aktuell ist es für Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sehr schwierig, Anlagemöglichkeiten zu finden ohne große Verluste in Kauf zu nehmen. Insbesondere weil die Veranlagung in Bundesschätzen aktuell nicht möglich ist, da die Bundesfinanzagentur noch kein Interface für den öffentlichen Sektor eingerichtet hat.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Kontrollkommission ihre Entscheidungen/Auslegungen sammelt und veröffentlicht. Diese Maßnahme würde Klarheit schaffen, redundante Anfragen vermeiden und widersprüchliche Auskünfte der Kontrollkommission über die Jahre hinweg reduzieren.

Zu HS-RVBV:

Die Beiträge zum Verwaltungsaufwand gemäß § 6 HS-RVBV sind seit dem Inkrafttreten der Verordnung 2017 nicht indexiert worden. Wir sprechen uns klar für eine Indexierung aus.

Die Universität für Weiterbildung Krems müsste nicht selbstständig erwähnt sein, da sie mittlerweile als Ziffer 22 in § 6 des Universitätsgesetzes enthalten ist. Separat angeführt werden müsste das Institute of Digital Sciences Austria.

Wir bitten um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz:

Martin Heider (Vorsitzender)

vorsitz@htugraz.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien:

Paul Koo (Vorsitzender)

vorsitz@htu.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien:

Deborah Sailer (Vorsitzende)

vorsitz@oehboku.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Weiterbildung Krams:

Maximilian Veichtlbauer (Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten)

wiref@oeh-uwk.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz:

Maja Höggerl (Vorsitzende)

vorsitz@oehunigraz.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck:

Sophia Neßler (Vorsitzende)

vorsitz1-oeh@uibk.ac.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der AAU Klagenfurt:

Stefan Wieser (Wiref)

oeh.finanzen@aau.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg:

Cedric Keller (Vorsitzender)

cedric.keller@oeh-salzburg.at

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien:

Lina Feurstein (Vorsitzende)

vorsitz@oeh.univie.ac.at